

# Satzung des Vereins „Orange Hell“

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen „Orange Hell“. Er soll zur Erreichung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Orange Hell e.V.“ führen.
2. Er hat seinen Sitz in Ulm.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Fanclub gehört keinem Verband an.
2. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Zweck des Fanclubs

1. Der Club dient dem Zusammenschluss gleicher Interessengruppen.
2. Zweck des Clubs ist die Unterstützung des Basketballteams der OrangeAcademy und der Nachwuchsmannschaften von ratiopharm ulm.
3. Die Unterstützung umfasst insbesondere die Organisation und Durchführung von Fanclub-Aktivitäten bei Heim- und Auswärtsspielen der Mannschaft. Der Club richtet außerdem Veranstaltungen geselliger Art zur Förderung der Gemeinschaft aus.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Für die Aufnahme Minderjähriger gilt § 4 Abs. 3. Die Entscheidung zur Aufnahme liegt beim Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem der Jahresbeitrag bezahlt wird. Die Mindestmitgliedsdauer umfasst den Rest des Geschäftsjahres beim Eintritt und das nachfolgende Geschäftsjahr. Mit dem Clubbeitritt erkennt das Mitglied die Satzung und die Clubordnungen an.
3. Minderjährige, die dem Fanclub beitreten wollen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Club zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat möglich. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
6. Kommt ein Mitglied seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung mit einer Frist von 4 Wochen nicht nach, bedeutet dies den Verlust der Mitgliedschaft.
7. Ein Mitglied kann aus dem Fanclub ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Clubzweck verstößt, oder sich in sonstiger Weise grob oder wiederholt gegen die Clubsatzung schuldig macht. Über den Ausschluss entscheiden mit 2/3 Mehrheit die anwesenden Mitglieder des Vorstands.
8. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung per Beschluss durch einfache Mehrheit.
2. Die Beiträge sind im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig. Fällige Bankgebühren, z.B. bei Rückgabe der Lastschrift (Kontolöschung / keine Kontodeckung etc.) sind vom Mitglied auf jeden Fall zu begleichen. Eine Änderung der Zahlungsweise wird vom Vorstand bestimmt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt. Diese kann von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Clubordnungen und die Beschlüsse des Vorstandes verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Clubinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Fanclubs schadet.
2. Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Club durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Fanclub gehörenden Gegenstände und Unterlagen dem Vorstand auszuhändigen.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Club keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Clubvermögen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Club laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung

- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Club die erforderlichen Änderungen nach § 6 Abs. 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Clubs und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Club dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 7 Cluborgane**

1. Cluborgane sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - erster Vorsitzender
  - zweiter Vorsitzender
  - Kassenwart (Schatzmeister)
  - bis zu vier Beisitzer (Beiräte)
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand anderer Basketballfanclubs sein.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 9 Wahl des Vorstands**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Wahl erfolgt per Akklamation oder auf Wunsch von 1/3 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl. Gehen mehrere Vorschläge für eine Funktion ein, muss in geheimer Wahl abgestimmt werden.
4. Für Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
5. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche einfache Mehrheit, wird zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Wählbar sind nur Kandidaten, für die ein Wahlvorschlag spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Club schriftlich eingereicht wurde. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese Frist hinzuweisen.
7. Blockwahlen sind zulässig.

## **§ 10 Vorstandssitzungen**

1. Vorstandssitzungen finden vier Mal jährlich statt.
2. Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden (per E-Mail, schriftlich oder mündlich) einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
6. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, vom 1. Vorsitzenden geleitet.
7. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
8. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - b) die Wahl der Kassenprüfer;
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Clubs;
  - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
4. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen.
5. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die dem Club zuletzt vom Mitglied benannte Mitgliedsadresse zu richten. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail an die dem Club zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
9. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
10. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der evtl. vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
11. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
12. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
13. Die Beschlussfassung erfolgt per Akklamation oder auf Wunsch von 1/3 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung.
14. Soweit keine anderen Mehrheiten in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3, wenn dieser Tagesordnungspunkt ausdrücklich aufgeführt ist.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

3. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein bis zwei Kassenprüfer, die volljährig sein müssen und dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege rechnerisch sowie auf Vollständigkeit hin prüfen.
4. Die Prüfung ist durch Unterschrift zu bestätigen.
5. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Prüfbericht vorzulegen.

### **§ 14 Ausgaben**

1. Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.

### **§ 15 Clubordnung**

1. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, u.a. folgende Clubordnungen bei Bedarf zu erlassen bzw. zu ändern und aufzuheben. Die Clubordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
  - a) Clubordnung
  - b) Geschäftsordnung für den Clubvorstand

### **§ 16 Auflösung des Fanclubs**

1. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Beläuft sich die Anzahl der Mitglieder auf weniger als fünf, so wird der Fanclub aufgelöst.
3. Das nach Auflösung des Clubs verbleibende Vermögen kommt dem Verein BBU 01 Sektion BW e.V. zugute.

## **§ 17 Haftung und Gerichtsstand**

1. Der Fanclub übernimmt mit seinem Vermögen keinerlei Haftung.
2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Club ist Ulm.

## **§ 18 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und im vereinseigenen EDV-System genutzt, gespeichert, und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf (Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung). Diese werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6. Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

## **§ 19 Gültigkeit der Satzung**

1. Die Satzung für den Fanclub „Orange Hell“ wurde bei der Gründungsversammlung am 13.06.2018 von den Mitgliedern beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
3. Diese Satzung deckt nicht alle eventuell vorkommenden Geschehen und Ereignisse im Fanclub ab. Dies ist den Mitgliedern bekannt.

**Unterschriften der Gründungsmitglieder** (Vor- und Zuname)